



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

25. Jahrgang

Sonsbeck, 02.03.2011

Nr. 05/2011

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Bekanntmachung der Sitzung des Rates am 10.03.2011	2
2. Zwangsversteigerung Holländische Straße 24	3 - 4

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

GEMEINDE SONSBECK



BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck

Donnerstag, 10.03.2011 – 18:00 Uhr –

Kastell, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

TAGESORDNUNG

DRUCKSACHE-NR.:

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|--------|
| 1. Bestellung eines Schriftführers | - |
| 2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck 14.12.2010 | - |
| 3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit | - |
| 4. Anfragen der Einwohner | - |
| 5. Nutzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Labbeck
<u>hier:</u> Antrag der DJK BV Labbeck/Uedemerbruch e. V. | 05/11 |
| 6. Katholischer Kindergarten St. Georg in Labbeck
<u>hier:</u> Übernahme der nicht gedeckten Betriebskosten | 08/11 |
| 7. Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern (Gebühren) auf Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Sonsbeck | 07/11 |
| 8. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten“
<u>hier:</u> Satzungsbeschluss | 02/11 |
| 9. Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck
<u>hier:</u> 1. Flächenänderung einer gewerblichen Baufläche in Hamb
2. Erweiterung der Sondergebietsfläche „Landhandel/Baustoffe“ | 11/11 |
| 10. Stadt Xanten, Bebauungsplan Nr. 165 „Bioenergiezentrum“
<u>hier:</u> Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB | 09/11 |
| 11. Ordnung zur 5. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck (Zuständigkeitsordnung) | 12/11 |
| 12. Sicherung und Weiterentwicklung des Hubertushauses in Hamb | 03/11 |
| 13. Sicherung und Weiterentwicklung des Pfarrheimes in Labbeck | 04/11 |
| 14. Resolution des Rates der Gemeinde Sonsbeck zum Beschluss der RVR Verbandsversammlung vom 13.12.2010 zur Nachfolge von RUHR.2010 | 10/11 |
| 15. Resolution des Rates der Gemeinde Sonsbeck zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 | 06/11 |
| 16. Antrag der CDU-Fraktion
<u>hier:</u> Differenzierung der Kreisumlage | 16/11 |
| 17. Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2011 | 01A/11 |
| 18. Mitteilungen der Verwaltung | - |
| 19. Anfragen der Ratsmitglieder | - |

003 K 028/10



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 26.05.2011 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Hamb Blatt 319 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hamb, Flur 4, Flurstück 766, Gebäude- und Freifläche,
Holländische Straße 24, groß: 539 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein freistehendes Einfamilienwohnhaus (Fertigbauweise, 1 1/2-geschossig, nicht unterkellert, Satteldachkonstruktion, Baujahr 2002) mit angrenzender PKW-Doppelgarage (Massivbauweise, 1-geschossig, nicht unterkellert, Flachdachkonstruktion, Baujahr 2003). Wohnfläche rd. 124 qm und Nutzfläche rd. 54 qm. Im Außenbereich des Objektes wurden Mängel und Schäden festgestellt, welche über die normale Alterswertminderung hinausgehen. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 185.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 16.02.2011

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

